

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2013

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im ersten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2013

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Mai 2013

– II A 2 – H 1221/13/10001 –

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes übersende ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im ersten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2013.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im ersten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2013

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Einzel- plan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2013 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

1704 Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

539 39	Vermischte Verwaltungsausgaben	0	2
	<i>Erhöhter Bedarf auf Grund Restzahlungen für Dienstleistende nach dem Zivildienstgesetz. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem Zivildienstgesetz.</i>		
671 32	Leistungen des Bundes nach Maßgabe des Arbeitsplatzschutzgesetzes	0	2
	<i>Erhöhter Bedarf auf Grund Restzahlungen für Dienstleistende nach dem Zivildienstgesetz. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem Zivildienstgesetz.</i>		

2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Einzel- plan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushalts- plan 2013 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige VE T€
1	2	3	4

07 Bundesministerium der Justiz**0701 Bundesministerium**

532 01 apl Ausgaben für Aufträge und Dienstleistungen - 1.950

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2014 bis zu: 650 T€

Im Haushaltsjahr 2015 bis zu: 650 T€

Im Haushaltsjahr 2016 bis zu: 650 T€

Abschluss eines Sprachberatungsvertrages mit einem externen Dienstleister zur Prüfung von Verständlichkeit und sprachlicher Richtigkeit bei Gesetz- und Verordnungsentwürfen, um den Verpflichtungen nach § 42 Absatz 5 GGO nachzukommen.

